

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen von Unternehmen der EVN-Gruppe**

General purchasing terms and conditions of the EVN group

Unless otherwise specified in the contract, the following General purchasing terms and conditions shall be considered valid. Commercial or general terms and conditions of the Contractor, unless explicitly approved by the Contracting authority, do not apply, even if not explicitly rejected by the Contracting authority.

1. All purchase orders, contracts, amendment and additional agreements thereto shall be considered valid only if concluded in writing. All oral agreements between the parties are invalid, unless confirmed in writing by the Contracting authority.

2. In the event that the contract/order is based on an estimate of cost, made by the Contractor and provided to the Contracting authority, it shall be considered as an integral part of the contract/order, unless otherwise specified in the contract/order.

3. The prices specified in the contract/order are fixed, not subject to change. All deliveries are free of transport expenses to the place of delivery, all goods packed, insured, unloaded. Additional (cost plus) services may only be provided upon prior approval by the Contracting authority. A calculation of the necessary working hours, equipment and materials must be produced to the Contracting authority for written approval. Not awarded or approved additional services shall not be paid. If a certain number of additional services is provided for in the specification/offer, this shall not entitle the Contractor to claim their implementation.

4. The acceptance of certain delivery/service shall be considered fulfilled only in case the Contracting authority confirms it in writing by signing a bilateral delivery and acceptance protocol. All risks shall pass on the Contracting authority only after the goods have been delivered/the service has been performed and accepted by the Contracting authority. Until accepted by the Contracting authority, all risks shall be borne by the Contractor. The place of performance shall be considered the specified in the contract/order address of delivery of the goods/ performance of the service.

5. The Contractor shall be obliged to guarantee and shall be held liable that his personnel and subcontractors, hired by him, comply with all legal requirements for protection of the life and health of the workers, as well as protection of the environment. The personnel and subcontractors used by the Contracting authority shall have the right of access only to the sections specified by the Contracting authority. The instructions of the construction and assembly supervision of the Contracting authority are mandatory and must be complied with. The Contractor shall explicitly undertake to comply with all laws and regulations and shall exercise control over the citizens of the Republic of Bulgaria or foreign citizens, employed by him or by his subcontractors, in accordance with the relevant Bulgarian and European labour legislation. Before starting the work, the Contractor shall prove compliance with the obligations regarding the control exercised by him, by presenting a complete set of relevant documentation (residence permit, work permit, etc.), without being explicitly requested by the Contracting authority, and shall ensure that the Contracting authority and/or his employees shall not be liable for failure to comply with these obligations, including damages caused in this respect.

6. The Contractor shall be committed to the obligation of comprehensive coordination and cooperation with all working on the site. The Contractor shall be obliged to comply with all regulations governing the rights and obligations of the employees, which include but are not limited to: Labour Code, Health and Safety at Work Act, Spatial Planning Act, and in most conscientious way support the companies of the EVN group, in their function of Contracting authorities, as well as the persons in charge (coordinators, project managers), in the performance of their duties. The goal is to ensure the implementation of the principles for prevention of hazards in compliance with all guidelines of the relevant authorities. The Contractor is obliged to guarantee that the Contracting authority and/or any of Contracting authority's offices and employees shall not be liable for damages resulting from the failure of these obligations.

7. The Contractor shall ensure that deliveries/services comply with all legal provisions and current state of the art. The Contractor shall guarantee the qualitative and timely performance of the respective delivery/service. For the warranty of the goods/services the relevant existing legislation shall apply, unless otherwise agreed in the contract/order. The warranty shall cover any defects occurring within the agreed warranty period. The proof of flawless, according to the contract, performance is obligation of the Contractor. If, in connection with correcting a defect or shortage, any disassembly, assembly as well as any other additional costs are incurred, they shall be borne by the Contractor. It is the obligation of the Contractor to eliminate within the warranty period as quickly as possible all defects or shortages occurred or, at the choice of the Contracting authority, replace the delivered goods/performed services with new ones. The delivered goods/performed services shall be inspected by the Contracting authority at the time of their use at the latest. If the Contractor fails to comply with his obligations concerning the agreed warranty of the goods/services and

the defects or shortages have been repaired by a third party, the Contractor shall be obliged to bear all costs arising in this respect.

8. The Contractor shall be held liable for any damages resulting from actions or inaction of the Contractor, his personnel, his subcontractors or any other persons to whom the Contractor has assigned work, in the process of or on the occasion of execution of the delivery/service, as well as for damages caused by the used materials or parts of these materials. The Contractor shall also be held liable for all materials, construction equipment or other items for installation or storage, provided to him by the Contracting authority. In each individual case of damage, the Contractor shall prove that he, his personnel, subcontractors or other persons, to whom he has assigned work, are not guilty. This shall also apply to damages caused by negligence or lack of due diligence. Any actions or claims by employees or third parties concerning damages arising in connection with performance of the contract/order should be addressed to the Contractor. The Contractor shall ensure that the Contracting authority shall not be held liable for such damages.

9. The Contractor shall, at his own expense, conclude the relevant general liability/professional indemnity insurance, to cover all liability risks arising from the law and/or the contract/order. The insurance shall also cover the liability for damages to third parties of all subcontractors and persons employed by the Contractor in performance of the contract/order.

10. Invoices must be sent to the specified in the contract/order billing address, in one original copy, and shall contain the contract and/or order number. Invoices must comply with the applicable legislation, in particular both the Contracting authority's and the Contractor's VAT identification numbers are to be specified, as well as the explicit applicable VAT amount is to be entered on a separate line in the invoice. Invoices that do not meet these requirements shall not be considered as grounds for due payment and the Contracting authority shall reserve the right to return them to the Contractor for correction, whereas in this case the payment period shall be extended until the Contracting authority receives an invoice complying with all requirements under these General purchasing terms and conditions and the contract/order. The payment period shall begin to run from the receipt of the invoices and all accompanying the delivery/service documents at the specified in the contract/order billing address, under the provision that the delivery/service has been, as stipulated in the contract/order, accepted via bilaterally signed delivery and acceptance protocol. In case it has not been explicitly otherwise agreed, with partial deliveries or partial performance of services it shall be acceptable to issue an overall invoice after the complete performance of the contract/order. Payments in these cases shall be made not later than the period specified in the contract/order. Upon delay of payment caused by the Contracting authority, the statutory interest for late payment shall be applied in accordance with the provisions of the Obligations and Contracts Act. Except for the legal interest for delay the Contracting authority shall not owe payment of any other damages or penalties, except in cases of proven wilful misconduct.

11. Notifications of concluded deeds of assignment must be made in writing (not by fax or e-mail) through registry in the record-keeping system of the Contracting authority, to the attention of Financial Affairs department. In these cases, the Contracting authority shall be entitled to charge and withhold a handling and maintenance fee of 1% of the amount of the transferred receivable, but not more than BGN 5,000.

12. Right of retention in favour of the Contractor shall not be allowed, unless expressly regulated by law. The Contracting authority shall be entitled to set off his own debts and receivables, which the Contractor owes to related to the Contracting authority companies from the EVN AG group, included in the consolidated annual financial statement of EVN AG, registered in the district court Wiener Neudorf under UIC FN 72000 h and VAT ID: ATU14704505, against amounts payable to the Contractor.

13. The Contractor strongly agrees that in the performance of this contract/order will comply with the General Data Protection Regulation, the Bulgarian Personal Data Protection Act and the secondary legislation in this field. All personal data which he has become familiar with, in the course of performing of the contract/order, where appropriate may be provided to third parties (e.g. design companies, owners of facilities, insurers, etc., but not competitors) only in compliance with these requirements and after the consent of the Contracting authority. The Contractor shall be obliged to immediately notify the Contracting authority in the event of any breach found in the security of the processing of personal data. The Contractor shall be obliged to take reasonable measures so as to ensure the reliability of each employee who may have access to personal data and ensure that the access is strictly limited to those persons who actually must have access to the information for the purpose of performance of the contract/order. The Contractor shall be held liable that both his employees and all those who provide services in connection with the performance of the contract/order, will comply with the provisions of these General purchasing terms and conditions and the legal requirements in connection with the protection of personal data. The Contractor shall undertake to implement appropriate technical and organizational measures, aiming at ensuring a level of security corresponding to the possible risk, as well as to keep the personal data in the volume and storage period as required by the applicable legislation. The

Contractor shall be obliged to compensate damages which a person may incur as a result of processing of personal data by the Contractor, which processing violates the Regulation or other legal provisions for personal data protection.

14. The Contractor shall declare and ensure that in the course of delivery of the goods/performance of the services, the rights of third parties on intellectual or industrial property will not be violated. The Contracting authority shall not be held liable in case of any possible claims of third parties in this connection and all claims will be directed to the Contractor.

15. In the event that the Contractor delays in performing a delivery/service under the contract/order, the Contracting authority shall be entitled to insist on provision of the delivery/service in accordance with the contract/order or after setting a reasonable additional time limit and the delivery/service is still not provided within this additional time limit, to terminate the contract in writing unilaterally. In addition, the Contractor owes to the Contracting authority compensation for damages arising as a result of the respective non-performance. The Contracting authority shall be entitled to unilaterally terminate the contract without prior notice, if proceedings of declaring bankruptcy have been opened against the Contractor, or the Contractor has been declared bankrupt, or his property has been put under seizure or foreclosure for repayment of debt. Upon withdrawal from the contract the Contracting authority has to cover the cost of all deliveries/services performed to date by the Contractor, in case that the Contracting authority will be able to use them for their intended purpose stated in the contract/order. In no case will the Contracting authority be liable to pay for more than what has already been delivered/performed.

16. The Contracting authority shall be entitled to transfer the contractual relationship with all rights and obligations to another related company from the EVN AG group. The Contractor shall not be entitled, unless in the case of a prior written consent by the Contracting authority, to transfer the contract/order both in full or partially to any third parties and/or to engage subcontractors.

17. All disputes arising from the interpretation and performance of the contract/order shall be settled by the parties in friendly manner by negotiations, consultations and mutually beneficial agreements. If such agreements cannot be achieved, the dispute shall be referred to the competent court according to the domicile of the Contracting authority. The substantive law according to the court registration of the Contracting authority shall apply under exclusion of the application of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UNCITRAL trade law) and the reference provisions of international private law. The language of the contract shall be the official language of the country according to the court registration of the Contracting authority.

18. If certain provisions of these General purchasing terms and conditions are, or become in full or partially invalid or not feasible, it will not affect the validity of the remaining provisions. To substitute the invalid or not feasible provisions, the Parties agree to settle their relationships in a way that is as close as possible to what the parties have pursued through the become invalid or not feasible provisions of these General purchasing terms and conditions.

## Integritätsklausel der EVN Gruppe

Zu der Ausschreibung durch Verhandlungsverfahren mit vorheriger Einladung zur Teilnahme Nr. 282-TP-19-TG-Д-3 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme“, im Rahmen der auf Grund des Vergabegesetzes gegründete Qualifikationssystem No. C-17-TP-TE-Д-26 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme “

**Der Auftragnehmer erklärt, dass er mit dem Inhalt der folgenden Integritätsklausel vertraut ist, die auch für die Unternehmen in der EVN Gruppe gilt, und das gleiche bei der Lieferung von Lieferungen beobachten/Dienstleistungen einhalten wird. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen. Im Falle eines Verstoßes hat der Auftraggeber das Recht, Nachverhandlungen zur Wiederherstellung der Vertragsbedingung zu beantragen. Wenn der Auftragnehmer innerhalb eines Monats dieser Anforderung nicht nachkommt oder wenn der entdeckte Mangel nicht innerhalb der zwischen den Parteien festgelegten oder bilateral vereinbarten Frist beseitigt wird, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag unverzüglich zu kündigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer solche Kontrollen ablehnt oder behindert. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich zu den folgenden Grundlagen und Prinzipien seiner Lieferanten sowie Subunternehmer zu bekennen.**

1. **Anerkennung der Menschenrechte.** Von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern wird erwartet, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und unterstützen sowie sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
2. **Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit.** Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden bei der Herstellung ihrer Produkte und bei Erbringen ihrer Leistungen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Anspruch nehmen oder dulden.
3. **Keine Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz.** Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner geschlechtlichen Ausrichtung oder politischen oder weltanschaulichen Einstellung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder diskriminiert.
4. **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.** Es muss sichergestellt werden, dass unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer für ihre Mitarbeiter Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen gewährleisten. Freier Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und - soweit erforderlich - zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung muss ermöglicht werden. Die Mitarbeiter werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.
5. **Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.** Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer verpflichten sich, bei der Durchführung der Aufträge, die in dem jeweiligen Land der Durchführung geltenden arbeits- und **sozialrechtlichen** Vorschriften einzuhalten.
6. **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung.** Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen **stehen**. Die Mitarbeiter unserer Auftragnehmer und Sub-Auftragnehmer sollen Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind.
7. **Schutz der Umwelt.** Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten und dass sie bei der Erbringung der Leistung/Lieferung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen abwägen und somit auf die nachhaltige Entwicklung Bedacht nehmen.
8. **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen.** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung.

Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen durch unsere Auftragnehmer und deren Subauftragnehmer minimiert werden.

9. **Hohe ethische Standards.** Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze (insbesondere arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und verbraucherrechtliche Bestimmungen) einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung einlassen oder daran beteiligen.
10. **Transparente Geschäftsbeziehungen.** Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige vergleichbare Vorteile oder Zuwendungen, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch fordern, weder gewahren noch akzeptieren.
11. **Recht auf Versammlung und Streiks.** Mitarbeiter unserer Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer sollen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie tätig sind, die Möglichkeit haben sich an Versammlungen und Streiks zu beteiligen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

(Ausgabe Januar 2011)

## **SICHERHEITSMÄßNAHMEN ZUR AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN DURCH FREMDFIRMEN AUF DEM GEBIET DES AUFTRAGGEBERS**

Zu der Ausschreibung durch Verhandlungsverfahren mit vorheriger Einladung zur Teilnahme Nr. 282-TP-19-TG-Д-3 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme“, im Rahmen der auf Grund des Vergabegesetzes gegründete Qualifikationssystem No. C-17-TP-TE-Д-26 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme “

Durch die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit werden die Anforderungen und Verpflichtungen definiert, die die Parteien zur Gewährleistung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen der Arbeiter, eingestellt durch den Auftragnehmer annehmen zu erfüllen, sowie auch das Leben und die Gesundheit weiterer Personen, die sich in der Region der von ihnen geleisteten Tätigkeit befinden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anforderungen des *Gesetzes über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der Regelung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Arbeiten in elektrischen und Heizanlagen und an Stromnetzen, der Regelung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Arbeiten in nicht elektrischen Anlagen von Strom- und Heizwerken und an Fernwärmenetzen und hydrotechnischen Anlagen*, sowie sonstige Vorschriften einzuhalten, die die Anforderungen auf sichere Ausführung der Tätigkeit regeln.

1. Vor Zulassung zum Arbeiten übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste der Personen, die auf dem Objekt arbeiten werden, inkl. Den Personen, die das Recht haben, beim Arbeiten mit Arbeitsauftrag Ausführende und/ oder verantwortliche Leiter zu sein; den Personen, die das Recht haben, beim Arbeiten mit Arbeitsauftrag für Heißarbeiten Ausführende und/oder verantwortliche Leiter zu sein (falls die Erstellung eines Arbeitsauftrags erforderlich ist). In der Liste müssen die von ihnen erlangten Qualifikationsgruppen für Arbeitssicherheit aufgeführt sein.

2. Vor Zulassung zum Arbeiten übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gültige Bescheinigungen über die Qualifikationsgruppen für Arbeitssicherheit der Personen, die auf dem Objekt arbeiten werden.

3. Entsprechend dem Standort und den konkreten Arbeitsbedingungen macht ein Vertreter des Auftraggebers die Anfangsunterweisung für die Personen, die auf dem Objekt arbeiten werden. Die Unterweisung wird im jeweiligen Unterweisungsbuch dokumentiert.

4. Bei großer Personenanzahl der Arbeitsgruppe wird die Unterweisung vom verantwortlichen Leiter durchgeführt (Verantwortlichem der Brigade). Der unterwiesene verantwortliche Leiter (Gruppenleiter) macht für die Arbeiter der Gruppe die Anfangsunterweisung, dokumentiert im jeweiligen Tagebuch.

5. Personen, die auf der Baustelle arbeiten werden, und die nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und/oder nicht gemäß den Regeln für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen sind, werden nicht zum Arbeiten zugelassen.

6. Die auf dem Objekt arbeitenden Personen haben kein Recht, die Meldevorrichtungen und die kollektive Schutzausrüstung (Zäune, Warnschilder, Einfriedungen etc.) zu versetzen oder zu entfernen, sowie den Arbeitsplatz außerhalb des markierten und abgesicherten Gebiets zu erweitern.

7. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die sichere Arbeitsausführung durch seine Mitarbeiter, einschl. Zurverfügungstellung und Benutzung von geeigneten sicheren Werkzeugen, persönlicher Schutzausrüstung, Sicherheitsbekleidung etc., sowie für die Qualifikation, Schulung und Unterweisungen seines Personals.

8. Das auf dem Objekt arbeitende Personal des Auftragnehmers reinigt täglich und nach endgültigem Abschluss der Arbeitenden Arbeitsplatz.

9. Die benutzten Maschinen und Apparate müssen einen guten technischen Zustand aufweisen, die jeweilige technische Wartung unterzogen werden und sicher bei der Benutzung sein.

10. Durch Kontrollpersonal seitens des Auftraggebers wird eine regelmäßige Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Regeln und Anforderungen Arbeitssicherheit durchgeführt. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Arbeitssicherheitsregeln durch die Personen, die auf dem Objekt arbeiten, soll das Kontrollpersonal den Objektleiter diesbezüglich verständigen, damit Maßnahmen zur Behebung der Verstöße gesetzt werden, einschließlich Unterbrechung der Arbeit. Die Feststellung muss in schriftlicher

Form vorliegen, durch ein beiderseits unterzeichnetes Feststellungsprotokoll.

11. Beim Eintreten oder bei Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter muss die Arbeit bis zur Beseitigung der Gefahr unterbrochen werden.

12. Im Falle eines Arbeitsunfalls muss sofort der Auftraggeber /Stabstelle für Arbeitssicherheit und Brandschutz/ benachrichtigt, sowie Unterstützung zur Klärung der Umstände und Ursachen für den Unfall geleistet werden.

13. Die Verluste, entstanden durch Verschlechterung der Qualität und/oder Verzögerung der Fristen der ausgeführten Arbeiten infolge der Entfernung von einzelnen Personen oder Arbeitseinstellung einer Gruppe wegen Verstößen gegen die Anforderungen der Regelungen und Geschäftsanweisungen für Arbeitssicherheit, gehen auf Kosten des Auftragnehmers.

Die vorliegenden Maßnahmen für Arbeitssicherheit wurden ausgearbeitet in Erfüllung von Anforderungen des Art.14, Art.16, Ziff.8 und Art.18 des *Arbeitsschutzgesetzes*, Art.5 des *Regelwerks für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an elektrischen Anlagen in Elektrizitäts- und Heizkraftwerken und an Stromnetzen*, Art.5 vom *Regelwerk für Sicherheit bei der Arbeit an nicht elektrischen Anlagen in Elektrizitäts- und Heizkraftwerken und an Wärmeübertragungsnetzen und hydrotechnischen Anlagen* und zur Koordination der Arbeit bei der Arbeitsausführung durch externe Firmen und Organisationen für EVN Bulgarien.

## Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

### Bei der Durchführung von Bau- und Montagearbeiten und Reparaturarbeiten auf dem Gebiet der Auftraggeber

Zu der Ausschreibung durch Verhandlungsverfahren mit vorheriger Einladung zur Teilnahme Nr. 282-TP-19-TG-Д-3 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme“, im Rahmen der auf Grund des Vergabegesetzes gegründete Qualifikationssystem No. C-17-TP-TE-Д-26 mit Gegenstand: „Lieferung, Montage, Einstellung und Durchführung von Funktionsproben bis zur Betriebsbereitschaft von Warmwasserkesseln mit Economiser mit einer Leistung je 19+1 MW und die dazugehörigen Systeme “

#### I. ALLGEMEINES

"Sicherheitsmaßnahmen bei der Ausführung von Bau- und Reparaturarbeiten" sollen die Anforderungen und Pflichten festlegen, die die Vertragsparteien zu erfüllen verpflichten, um die sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen der von der Ebenso wie das Leben und die Gesundheit anderer Personen, die sich im Bereich ihrer Aktivitäten befinden.

Die Beamten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, die die Arbeitsprozesse leiten und leiten, sind für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihrer Tätigkeit verantwortlich, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes über die Gesundheit und Sichere Arbeitsbedingungen, die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Elektro- und Heizkraftwerken und in elektrischen Netzen, Sicherheitsvorschriften für die Arbeit in nicht-elektrischen Systemen von Elektro- und Heizkraftwerken und in Wärmeübertragung nimmt Netze und hydrotechnische Anlagen, Verordnung Nr. 2 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit bei der Ausführung von Bau- und Montagearbeiten, Verordnung Nr. 7 über die Mindestanforderungen für OSH am Arbeitsplatz und bei der Nutzung Arbeitsgeräte, Verordnung Nr. Rd-07-2 16.12.2009 über die Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der regelmäßigen Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter nach den Regeln für die Bereitstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verordnung Nr. 2377 von 15.09.2011 G. Für Brandschutzregeln und Vorschriften bei der Verwertung von Objekten, SG. 81 von 2011 und andere normativen Dokumente, die die Anforderungen für die sichere Ausführung der Tätigkeit regeln.

#### II. VERPFLICHTUNGEN DER AUFTRAGGEBER

1. Die erste Unterweisung des Personals des Auftragnehmers nach den Anforderungen der Verordnung Nr. Rd-07-2 16.12.2009 über die Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der regelmäßigen Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter nach den Vorschriften für die Bereitstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, in Übereinstimmung mit dem Ort und den spezifischen Arbeitsbedingungen, einschließlich der sicheren und kürzesten Weg vom Portal zum Arbeitsplatz.
2. Die Erteilung der Arbeitsverpflichtung in Übereinstimmung mit den spezifischen Bedingungen und den in den Arbeitsschutzvorschriften festgelegten Verfahren zu gewährleisten.
3. Die Erstaufnahme der Arbeitnehmer zum Arbeitsplatz durchzuführen und zu gestalten.
4. vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er eine Liste der Personen erstellt, die im Rahmen des Vertrages arbeiten werden, einschließlich: Personen, die Anspruch auf Leistungsträger und/oder verantwortliche Leiter der Pflicht haben; An Personen, die berechtigt sind, bei der Arbeit an Brandaufträgen (falls erforderlich) als Darsteller und/oder verantwortliche Manager tätig zu sein. In der Liste sind eigene Berufssicherheitsgruppen aufgeführt.
5. Die sichere elektrische Stromversorgung für Gerät und die sonstige Ausstattung des Auftragnehmers zu gewährleisten, wobei alle Anforderungen an temporär installierte elektrische Anlagen und die Anforderungen des Kapitels 24, Abschnitt IX der Verordnung für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Elektro- und Heizkraftwerken und in elektrischen Netzen erfüllt werden müssen.
6. Durch die Kontrolle des Personal-Bereitschaftsbetriebs und des Abbruchmanagements zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Anforderungen für die technische Sicherheit und Hygiene der Arbeit. Bei der Feststellung von Verstößen gegen die PBZR durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden die Geschäftsführung, der verantwortliche Projektleiter und das Zentrum für

Sicherheit am Arbeitsplatz und das Feuerschutz informiert, um Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem die Einstellung der Arbeit.

7. Den Auftragnehmer unverzüglich über etwaige einstweilige Verfügungen zu informieren, die mit seiner sicheren Arbeit in Zusammenhang stehen.

8. Den Arbeitern und den Transportmitteln des Auftragnehmers zum Arbeitsplatz befristete Zutrittsscheine zur Verfügung zu stellen.

### III. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Dem Auftraggeber eine Liste der Personen zur Verfügung stellen, die im Rahmen des Vertrages arbeiten werden, einschließlich: Personen, die berechtigt sind, Auftragnehmer zu sein, die and/oder die verantwortlichen Leiter der Pflicht sind. In der Liste sind eigene Berufssicherheitsgruppen aufgeführt. Benennen Sie die Personen, die verantwortliche Manager und/oder Performer auf Brandbestellungen und Aufträge für die Ausführung der GAZOOPASNI-Werke sein können.

2. Die Anwesenheit aller Mitarbeiter der ersten Einweisung vor Beginn der Arbeiten sowie weitere vom Auftraggeber durchgeführte Einweisung zu gewährleisten.

3. Regelmäßige Unterweisung an seine Arbeiter.

4. Bei der Arbeit auf dem Gebiet der Gesellschaft das Gebiet sicherzustellen und Warnschilder and/oder Zäune zu setzen, die genau den Arbeitsplatz signalisieren, um den Zugang von anderen Personen zur Baustelle zu einzuschränken.

5. Der verantwortliche Leiter and/oder der Ausführer der Arbeit nimmt den Arbeitsplatz an, indem er die Leistung der technischen Einschränkungen sowie deren Angemessenheit überprüft.

6. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die sichere Ausführung der Arbeit durch seine Arbeitnehmer, einschließlich Für die Bereitstellung und den Einsatz geeigneter sicherer Werkzeuge, persönlicher Schutzausrüstung, Kleidungsstücke, etc.

7. Nicht zu bewegen und nicht zu entfernen, die Mittel zur Signalisierung und Kollektivschutz, Warnschilder, Zäune, etc. nicht um den Arbeitsplatz außerhalb des ausgewiesenen und markierten Bereichs zu vergrößern.

8. Die Arbeiten so durchzuführen, dass das Betriebspersonal nicht bei der Besichtigung und Wartung der Arbeitseinrichtungen und der Vorratseinrichtungen sowie bei der Arbeit anderer Gruppen behindert wird.

9. Nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit normativen Dokumenten können andere Maßnahmen zur Gewährleistung von sicherem Arbeiten erforderlich oder umgesetzt werden.

10. Gewährleistung der Brandsicherheit, einschließlich Zwei Stunden nach Abschluss der Brandarbeiten überwachen sie den Ort, an dem sie durchgeführt wurden.

11. Es ist nicht möglich, Bauwerke mit Baumaschinen in einer Entfernung von weniger als 0,2 m von unterirdischen Netzen oder Anlagen durchzuführen.

12. Erdgrabungen sollen gemäß der Verordnung Nr. 2/22.03.2004 G. verstärkt werden.

13. Ein- und Ausstieg aus der Ausgrabung, um Leitern mindestens 0,7 m breit zu platzieren, so dass ihr Oberteil in einer Höhe von 1,0 m über dem Boden liegt.

14. Vor Beginn der Arbeiten bei Ausgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 1,5 m, überprüfen Sie die Stabilität der Hänge oder Verstärkung.

15. organisiert die Entsorgung von Landmassen und Bauschutt außerhalb der Baustelle in gesetzlich geregelten Deponien für solche Abfälle.

16. Die Arbeit muss in einem Team von mindestens 2 Mitarbeitern erfolgen.

17. Für die Ausführung von Arbeiten in einer Höhe von über 1,50 m, um Gerüste zu bauen, die den Anforderungen der Verordnung Nr. 2 für die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit bei der Ausführung von Bau- und Montagearbeiten entsprechen. Maßnahmen zu ergreifen, um die Freisetzung von Werkzeugen, Materialien usw. zu verhindern. Gadgets.

18. Bei der Arbeit auf Dächern ist die Sicherheit von Stämmen oder anderen Mitteln gewährleistet.

19. Wenn es nicht möglich ist, den genauen Standort der unterirdischen Netze und Installationen zu bestimmen oder wenn Zweifel an der Richtigkeit des unterirdischen Katasters bestehen, die Künetten manuell ausgraben, senkrecht zu den Routen der unterirdischen Netze, um festzustellen, Der aktuelle Standort und die Art der unterirdischen Netze und Einrichtungen.

20. Täglich und nach der endgültigen Fertigstellung der Arbeiten, um den Arbeitsplatz von Abfall und Werkzeug zu reinigen.

21. Das Formular "Baubericht" täglich auszufüllen. Die Daten aus dem Formular sind gültig, wenn sie am Ende des Arbeitstages von den zuständigen Vertretern des Auftraggebers und des Auftragnehmers unterzeichnet werden.

22. Verunreinigungen der Straßen rund um den Arbeitsplatz und rund um die Anlage nicht durch Straßenbaumaschinen und Mechanisierung zulassen. Ist eine Verunreinigung zulässig, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sofortige Reinigung seines eigenen Kontos zu veranlassen.

23. Die zu verwendenden Maschinen und Apparate sowie die Mechanisierung sind in einem guten technischen Zustand und wurden entsprechend gewartet und kontrolliert und sind sicher zu bedienen. Das Personal hat die notwendigen entsprechenden Kompetenz- und Qualifikationsgruppen für die Sicherheit.

24. Um die Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsschutzvorschriften für das Schweißen und Schneiden von Metallen zu überwachen, braucht die Sicherheitsvorschriften für die Arbeit in nicht-elektrischen Systemen von Elektro- und Heizkraftwerken und für die Wärmeübertragung Netze und hydrotechnische Netze und hydrotechnische Einrichtungen, die Regeln für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Elektro- und Heizkraftwerken und elektrischen Netzen, Verordnung Nr. 2 über die Mindestanforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die Ausführung von Bau- und Montagearbeiten, Verordnung über den sicheren Betrieb und die technische Überwachung von Hebezeugen, etc. Normative Dokumente, die die Anforderungen für die sichere Ausführung der Tätigkeit regeln.

25. Im Falle eines Arbeitsunfalls, um Erste Hilfe zu leisten, die Aufsichtsperson und den Auftraggeber unverzüglich über den Kopfwechsel TPP, den Projektleiter und den Inspektor LBD-SV zu informieren sowie bei der Klärung der Umstände zu helfen und Die Gründe für den Unfall.

26. Telefone für Kontakte und Benachrichtigung von Beamten und Diensten:

Nº	Name, Familienname	Position	Telefon	Mobiltelefon
1				
2				
3				
4				
5				
7				
8				
9				

#### IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Auftragnehmer wird für den Beginn und Ende der Arbeiten täglich erfasst – im operativen Buch des anwesenden Schichtleiters oder der Operators der TPP (*FET* *o* *TEL*).

2. Die von den Bevollmächtigten des Auftraggebers erteilte Pflicht gemäß den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Elektro- und Heizkraftwerken und in den elektrischen Netzen, werden der Auftragnehmer der Arbeit und der Betreiber im TPP-Dienst (*FET* *o* *TEL*) in erkennen und verschleiern. Ihre Ordnungshüter für Beginn und Ende der Arbeit täglich – mit Datum, Zeit und Unterschriften im Dienst selbst und im Betriebsprotokoll des Betreibers (*FET* *o* *TEL*) in TPP dokumentiert.

3. Die Ausführungsarbeiten werden nur an Werktagen von 08:00 bis 17:00 Stunden organisiert und durchgeführt.

4. Nur Fahrzeuge des Auftragnehmers dürfen das Südliche Verkehrsportal der Nord-TPP passieren. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden durch das West-Tor gehen.

5. Die Verluste, die durch die Verschlechterung der Qualität und die Verlängerung der Fristen der geleisteten Arbeit durch die Entfernung von Personen oder die Aussetzung der Arbeit von Gruppen bei Verstößen gegen die Anforderungen der Arbeitsschutzvorschriften und Weisungen verursacht werden, sind Auf Kosten des Auftragnehmers.

6. Die Bewegung in der Region des Unternehmens erfolgt auf dem direktesten Weg zum Arbeitsplatz, wobei sie sich um offene Gruben, bewegliche Fahrzeuge oder andere Gefahren kümmert, die die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer gefährden.

7. Das Rauchen im Bereich der Firma erfolgt nur an bestimmten Stellen.

8. Die Arbeit muss im Falle oder bei einer Gefahr einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer beendet werden, bis die Gefahr beseitigt ist.

Die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorbereitet. 14, Art. 16, Art. 18, Art. 19/. Zur Koordinierung der Aktivitäten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

(Ausgabe Dezember 2016)

## **Kriterien für den Ausschluss aus dem Auswahlssystem und Bedingungen für die Auflösung eines abgeschlossenen Vertrages**

Teilnehmer/Bewerber/Auftragnehmer wird aus dem Auswahlssystem ausgeschlossen sowie und/oder der Vertrag mit dem Auftragnehmer wird aufgelöst, wenn:

1. der Teilnehmer/Bewerber/Auftragnehmer nicht mehr die Bedingungen des Auftraggebers und die Eignungskriterien erfüllt oder die angeforderten neuen/zusätzlichen Unterlagen nicht vorlegt;

2. Wenn der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt, wie:

2.1. Nichtannahme und Nichtbestätigen der Aufträge seitens des Auftragnehmers innerhalb der vereinbarten Frist: Der Auftragnehmer soll den Auftrag für das Objekt innerhalb von 3 Tagen nach dem Empfang des Auftrages bestätigen. Im Falle von Unstimmigkeiten in Bezug auf die Fristen oder die Mengen laut dem Auftrag – soll der Auftragnehmer seine Begründung innerhalb der o.g. Frist vorlegen. Der Antrag wird von dem Auftraggeber per Fax an die durch den Auftragnehmer genannte Faxnummer gesendet. Die Bestätigung seitens des Auftragnehmers erfolgt auf der gleichen Art und Weise wie den Auftrag gesendet ist, d.h. der Auftraggeber hat den Auftrag per Fax gesendet, die Bestätigung des Auftragnehmers wird per Fax an die Nummer gesendet, von der er den Auftrag empfangen hat.

2.2. Nichteinhalten der Fristen für die Ausführung der vergebenen Tätigkeiten: Die im Auftrag abgestimmten Fristen für die Ausführung der Tätigkeiten sind einzuhalten. Wenn objektive Gründe für das Nichteinhalten der Frist für die Ausführung vorliegen, soll der Vorschlag für die Verlängerung der Frist schriftlich eingereicht werden und von dem Auftragnehmer z.Hd. von dem Auftraggeber an die von ihm genannte Anschrift gesendet werden. Die Frist ist 2 Werktage nach dem Eintreten des Grundes für die Verlängerung der Frist, aber nicht mehr als 5 Werktage vor dem Ablauf der vereinbarten Frist für die Ausführung der Arbeiten. Als Tag für den Abschluss der Tätigkeiten gilt das Datum aus dem Übergabeprotokoll.

2.3. Nichteinhalten der Verpflichtungen des Auftragnehmers, wie:

2.3.1. Trasseänderung ohne Abstimmung;

2.3.2. Verwenden von Materialien, die durch den Auftraggeber nicht genehmigt sind;

2.3.3. Nichterscheinen von Vertretern des Auftragnehmers auf Anforderung des Auftraggebers am bestimmten Tag und zu bestimmter Uhrzeit, z.B. für die Durchführung einer Besichtigung des Objektes, für die Eröffnung der Baustelle, für den Treffen mit anderen Bau-, Gemeinde- und Eigentümerversprechern oder sonstige Personen, die mit der Ausführung der Tätigkeiten verbunden sind;

2.3.4. Nichteinhalten der Arbeitstermine, wenn das Objekt zusammen mit anderen Auftragnehmern ausgeführt wird;

2.3.5. Nichteinhalten der Sicherheitsmaßnahmen;

2.3.6. Einsatz von Personal, mit dem er nicht in Vertragsverhältnissen steht und dass die notwendige Ausbildung, Qualifikation und Qualifikationsgruppe für Arbeitssicherheit nicht haben;

2.3.7. Einsatz von Subauftragnehmern, wenn der Auftragnehmer keine Erklärung abgegeben hat, dass er solche einsetzen wird oder Einsatz von Subauftragnehmern, ohne die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen;

2.3.8. Den Auftraggeber schriftlich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nicht benachrichtigt, wenn sich die mit dem Teilnehmerantrag erklärten Umstände geändert haben.

2.4. Festgestellte Qualitätsmängel bei den ausgeführten Arbeiten und Nichteinhalten der gesetzlichen technischen Bestimmungen und der Anforderungen des Auftraggebers: Alle gesetzlichen technischen Bestimmungen und Anforderungen des Auftraggebers müssen berücksichtigt werden. Falls man Abweichungen zulässt, werden die Arbeiten nicht abgenommen, solange die Mängel nicht endgültig beseitigt sind.

2.5. Falsche Abrechnung/Rechnungsausstellung für die beauftragten Tätigkeiten: Das Übergabeprotokoll soll durch den Auftragnehmer innerhalb von 5 Tagen nach dem Ablauf der Frist für den Auftrag vorgelegt werden. Falls in dem vorgelegten Übergabeprotokoll Mengen und Tätigkeiten stehen, die nicht übereinstimmen, sie werden durch den Auftraggeber korrigiert und dem Auftragnehmer zur Abstimmung vorgelegt. Wenn der Auftragnehmer die Berichtigungen des Auftraggebers nicht akzeptiert, muss er sich für jede Tätigkeit, bei der eine Nichtübereinstimmung vorliegt, begründen. Die Frist für die

Abstimmung ist bis zu 5 Tage ab dem Erhalt der Benachrichtigung über eine gemeinsame Besichtigung. Die Frist für die Ausstellung der Rechnung ist bis zu fünf Kalendertagen ab dem Datum des Übergabeprotokolls.

Alle Ansprüche auf Nichteinhaltung der Fristen werden mit einem schriftlichen Dokument nachgewiesen, aus dem es sichtbar ist, dass die andere Partei darüber informiert worden ist.

Alle Abweichungen sollen in einem bilateralen Protokoll festgehalten werden. Falls der Auftragnehmer die Unterzeichnung des Protokolls ablehnt, wird das Protokoll von zwei Vertretern des Auftraggebers unterzeichnet, wobei der eine der Verantwortliche für die Baustelle ist und es wird vermerkt, dass der Auftragnehmer die Unterzeichnung des Protokolls abgelehnt hat. Das auf dieser Art und Weise erstellte Protokoll gilt als ordnungsgemäß erstellt und von den beiden Parteien unterschrieben und wird dem Auftraggeber übergeben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer kein Recht die Feststellungen zu bestreiten und ist von der Beweiskraft des Protokolls gebunden.

Ausschließen aus dem System/Auflösen eines abgeschlossenen Vertrages:

Der Auftraggeber verhandelt über das Vorliegen der Umstände im Sinne des P. 1 und/oder über die nichterfüllten Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers laut P. 2 und beschließt über den Ausschluss aus dem System/Auflösung des Vertrages in folgenden Fällen:

A. Wenn der Teilnehmer/Bewerber/Auftragnehmer nicht mehr die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Eignungskriterien erfüllt oder die angeforderten neuen/zusätzlichen Unterlagen nicht vorlegt;

B. Wenn der Auftragnehmer drei oder mehr Verstöße im Sinne des P. 2 zulässt, unabhängig von der Anzahl der Objekte, bei denen sie festgestellt sind oder von deren Art oder;

C. Wenn der Auftragnehmer zwei oder mehr sich wiederholende Verstöße der gleichen Art im Sinne des P. 2 zulässt, wobei der nächste Verstoß nach dem Empfang der Informationen über den vorangehenden Verstoß seitens des Auftragnehmers festgestellt ist.

(Ausgabe Juni 2017)